

Beschluss des 68. Landesparteitages der CDU Schleswig-Holstein

15. November 2014, Neumünster

Änderung der Landessatzung

In die Landessatzung wird nachfolgende Vorschrift eingefügt:

„§ 65 a Mitgliederbefragung

- (1) Auf Landesebene ist in Sach- und Personalfragen die Befragung der Mitglieder zulässig.
- (2) Die Mitgliederbefragung nach Absatz 1 ist durchzuführen auf Beschluss des Landesparteitages, des Landesausschusses oder des Landesvorstandes. Der Landesverband muss eine Mitgliederbefragung durchführen, wenn sie von mindestens zehn Kreisverbänden nach Fassung entsprechender Kreisvorstandsbeschlüsse beim Landesverband beantragt wird.
- (3) Teilnahmeberechtigt sind alle an einem durch Landesvorstandsbeschluss festzulegenden Stichtag in der zentralen Mitgliederdatei (ZMD) erfassten Mitglieder der CDU Schleswig-Holstein. Die Befragung erfolgt schriftlich durch über die Landesgeschäftsstelle zu versendende Stimmzettel. Jedem Stimmzettel ist ein frankierter und adressierter Rückumschlag beizufügen, der für die Stimmabgabe zu verwenden ist. Der Landesvorstand bestimmt die Frist für die Rücksendung der Stimmzettel; sie beträgt mindestens 14 Tage ab Beginn der Versendung. Die Stimmen sind in einem zum Zwecke der Mitgliederbefragung einzurichtenden Postfach zu sammeln, das erst nach Ablauf der Rücksendungsfrist geleert wird. Die Auszählung erfolgt unter notarieller Aufsicht durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle.
- (4) Das Ergebnis einer Mitgliederbefragung ersetzt weder den Beschluss eines Gremiums der CDU Schleswig-Holstein noch das Ergebnis einer Wahl im Sinne der Landessatzung.“